

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1984	Nummer 32
---------------------	---	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	26. 6. 1984	Drittes Gesetz zur Funktionalreform (3. FRG)	370
2002			
2004			
2005			
2010			
2022			
2023			
20320			
2035			
205			
2060			
2120			
2124			
2125			
2126			
2128			
21281			
216			
223			
2331			
29			
321			
7131			
7134			
760			
763			
77			
7831			
7832			
7834			
790			
792			
793			
83			
95			

113	Artikel 16	Änderung des Landesfischereigesetzes
2002	Artikel 17	Änderung des Fleischbeschaukostengesetzes
2004	Artikel 18	Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“
2005	Artikel 19	Änderung des Architektengesetzes (ArchG NW)
2010	Artikel 20	Änderung des Polizeigesetzes (PolG NW)
2022	Artikel 21	Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW)
2023	Artikel 22	Änderung des Landesforstgesetzes (LFoG)
20320	Artikel 23	Änderung des Gesetzes betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiet
2035	Artikel 24	Änderung des Ruhtalsperren gesetzes
205	Artikel 25	Änderung des Lippegesetzes
2060	Artikel 26	Änderung des Gemeinschaftswaldgesetzes
2120	Artikel 27	Änderung des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet
2124	Artikel 28	Änderung des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes
2125	Artikel 29	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten
2126	Artikel 30	Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes
2128	Artikel 31	Änderung des Bewährungshelfergesetzes
21281	Artikel 32	Änderung des Hebammengesetzes
216	Artikel 33	Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen
223	Artikel 34	Änderung des Ruhrreinhaltungsgesetzes
2331	Artikel 35	Gesetz über das öffentliche Flaggen
29	Artikel 36	Änderung des Schulpflichtgesetzes
321	Artikel 37	Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes
7131	Artikel 38	Aufhebung der Allerhöchsten Kabinettsorder betreffend die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen
7134	Artikel 39	Aufhebung des Gesetzes betreffend die Befugnis zum Übersetzen vom linken zum rechten Rheinufer
760	Artikel 40	Aufhebung des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Halten des Gesetz- und Verordnungsbuches und der Regierungsamtsblätter
763	Artikel 41	Aufhebung des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen
77	Artikel 42	Aufhebung des Schulgeldgesetzes
7831	Artikel 43	Aufhebung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen
7832	Artikel 44	Aufhebung der Verordnung über die Wahl der Mitglieder der Förderungsausschüsse bei den Höheren Fachschulen
7834	Artikel 45	Aufhebung des Gesetzes betreffend die Einzahlung der Renten der Preußischen Landesrentenbank
790	Artikel 46	Aufhebung des Tierschutzgesetzes
792	Artikel 47	Aufhebung des Gesetzes über eine Statistik zur Feststellung des Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe
793	Artikel 48	Aufhebung des Beschlusses über die Bildung eines Gerichtsärztlichen Ausschusses
83		
95		

**Drittes Gesetz
zur Funktionalreform (3. FRG)**

Vom 26. Juni 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)
Artikel 2	Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)
Artikel 3	Änderung der Landschaftsverbandsordnung
Artikel 4	Änderung des Schulfinanzgesetzes (SchFG)
Artikel 5	Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)
Artikel 6	Änderung des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW)
Artikel 7	Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)
Artikel 8	Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)
Artikel 9	Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NW)
Artikel 10	Änderung des Kurortgesetzes (KOG)
Artikel 11	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG)
Artikel 12	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen
Artikel 13	Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW)
Artikel 14	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW)
Artikel 15	Änderung des Landeswassergesetzes (LWG)

Artikel 49	Übergangsvorschriften zur Neuordnung der Schulaufsicht
Artikel 50	Übergangsvorschriften zu Artikel 14
Artikel 51	Übergangsvorschrift zu den Artikeln 27, 28 und 34
Artikel 52	Übergangsvorschrift zu Artikel 33
Artikel 53	Übergangsvorschriften zu den Artikeln 3 und 32
Artikel 54	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Artikel 55	Änderung des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform
Artikel 56	Neubekanntmachungsvorschrift
Artikel 57	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)

Das Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.
Der bisherige Absatz 1 wird § 13.
2. In § 33 Satz 2 wird nach den Wörtern „die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehen ist“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; die Wörter „sie sind außerdem nachrichtlich in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen“ werden gestrichen.
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Überschrift wird durch folgende neue Überschrift ersetzt:
„Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde“
 - b) Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird § 36.

Artikel 2

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW)

Das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ausnahmen können zugelassen werden.“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der für die Ausführung von Vermessungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 verantwortliche Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes einer anderen behördlichen Stelle, die von ihm beauftragten Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt, bei Anträgen des Eigentümers auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken die Unterschrift des Eigentümers öffentlich zu beglaubigen.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die gemäß Absatz 1 beauftragten Beamten sollen bei der Beurkundung oder Beglaubigung auf den ihnen erteilten Auftrag Bezug nehmen.“
3. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Kreisangehörige Gemeinden können das Liegenschaftskataster für eigene Aufgaben benutzen; Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind ihnen auf Antrag zur Verfügung zu stellen. Soweit kreisangehörige Gemeinden unmittelbaren Zugriff zum automatisiert geführten Liegenschaftskataster haben, können sie jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 9 Abs. 1), Einsicht in die Karten und Bücher des Liegenschafts-

katasters gewähren sowie Auszüge daraus erteilen. Falls ein unmittelbarer Zugriff nur zu den automatisiert geführten Büchern des Liegenschaftskatasters besteht, können für die Gewährung von Einsicht in die Karten und die Erteilung von Auszügen daraus andere Verfahren zugelassen werden.“

4. § 22 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Benutzung des Liegenschaftskatasters sowie die Gewährung von Einsicht und die Erteilung von Auszügen durch kreisangehörige Gemeinden (§ 16 Abs. 4).“

Artikel 3

Änderung der Landschaftsverbandsordnung

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Landschaftsverbände erstrecken sich nach Maßgabe der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften auf folgende Sachgebiete:

- a) Soziale Aufgaben, Jugendhilfe und Gesundheitsangelegenheiten
 1. Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger der Sozialhilfe.
 2. Die Landschaftsverbände sind überörtliche Träger (Hauptfürsorgestellen) der Kriegsopferfürsorge und nach dem Schwerbehindertengesetz.
 3. Die Landschaftsverbände nehmen die Aufgaben der Landesjugendämter wahr.
4. Die Landschaftsverbände können die Trägerschaft von psychiatrischen Fachkrankenhäusern, von anderen psychiatrischen stationären Einrichtungen, von psychiatrischen teilstationären Einrichtungen, von ambulanten und komplementären psychiatrischen Diensten sowie von anderen Fachkrankenhäusern und fachmedizinischen Einrichtungen übernehmen. Darüber hinaus können die Landschaftsverbände die kommunalen und freien Träger in ihren Aufgaben der Kur- und Heilfürsorge unterstützen.
5. Die Landschaftsverbände sind Träger von Sonderorschulen.

Den Landschaftsverbänden kann die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen öffentlicher und freier Träger einschließlich der Ausführung des Landeshaushalts vom Fachminister im Rahmen der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen übertragen werden; insoweit haben sie gegenüber dem Land Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

b) Straßenwesen

Den Landschaftsverbänden obliegen

1. die Verwaltung und Unterhaltung der Landesstraßen einschließlich des Um- und Ausbaues nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. die Verwaltung und Unterhaltung der Kreisstraßen einschließlich des Um- und Ausbaues nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie dafür zuständig sind oder ihnen diese Aufgabe nach § 56 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen worden sind,
3. im Auftrag des Landes die Verwaltung der Bundesautobahnen und der sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs.

Die Landschaftsverbände bewilligen die ihnen zur Förderung des kommunalen Straßenbaues und des öffentlichen Personennahverkehrs zugewiesenen Bundes- und Landeszulwendungen.

c) Landschaftliche Kulturflege

Den Landschaftsverbänden obliegen

1. Aufgaben der allgemeinen landschaftlichen Kulturflege,
2. Aufgaben der Denkmalpflege,
3. Aufgaben der Pflege und Förderung der Heimatmuseen und des Archivwesens,
4. die Unterhaltung von Landesmuseen und Landesbildsternen.

d) Landes- und Landschaftspflege

Die Landschaftsverbände können auf Antrag der Kreise und der kreisfreien Städte Landschaftspläne ausarbeiten. Darüber hinaus können sie auf Antrag die Planung und Betreuung von weiteren Maßnahmen der Landespflege und Landschaftsentwicklung übernehmen.

e) Kommunalwirtschaft

Den Landschaftsverbänden obliegen

1. die Gewährträgerschaft bei der Westdeutschen Landesbank und den Provinzialversicherungen,
2. die Beteiligung an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung,
3. die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen.

(2) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann sich an der Trägerschaft der Heilbäder Bad Sassendorf, Bad Waldliesborn und Bad Westernkotten beteiligen.

(3) Zur Wahrung der kulturellen Belange des früheren Landes Lippe ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe verpflichtet, mit dem Landesverband Lippe im Rahmen der allgemeinen landschaftlichen Kulturflege, insbesondere der Bodendenkmalpflege, sowie bei Errichtung, Ausbau und Unterhaltung Lippischer Kulturinstitute zusammenzuarbeiten. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit und ihre Finanzierung sind zwischen den beiden Verbänden zu vereinbaren.

(4) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe kann nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Westfälischen landwirtschaftlichen Alterskasse Personal zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

(5) Neue Aufgaben können den Landschaftsverbänden nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen werden. Soweit ihnen dadurch zusätzliche Lasten erwachsen, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln.“

2. § 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit Rechte und Pflichten außerhalb des Aufgabenbereichs des § 5 liegen, nehmen die Landschaftsverbände sie längstens bis zum 31. Dezember 1984 wahr.“

Artikel 4**Änderung des Schulfinanzgesetzes (SchFG)**

In § 1 Abs. 1 des Schulfinanzgesetzes (SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), wird als Satz 2 angefügt: „Schulgeld wird nicht erhoben.“

Artikel 5**Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)**

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Sonderschulen sind die Schulen für Blinde, Schulen für Erziehungshilfe, Schulen für Gehörlose, Schulen für Geistbehinderte, Schulen für Körperbehinderte, Schulen für Kranke, Schulen für Lernbehinderte, Schulen für Schwerhörige, Schulen für Sehbehinderte, Schulen für Sprachbehinderte. Sie können einen eigenen Stufenaufbau haben. Sie können mehrere Schulstufen umfassen. Der Sonderschulkindergarten ist Teil der Sonderschule.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gemeinden sind verpflichtet, Schulen für Erziehungshilfe, Schulen für Geistbehinderte, Schulen für Lernbehinderte und in der Primarstufe Schulen für Sprachbehinderte zu errichten und fortzuführen. Ist in einer Gemeinde die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Schülern nicht vorhanden und kommen ein Schulverband oder eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung freiwillig nicht zustande, so ist an Stelle der Gemeinde der Kreis verpflichtet, solche Schulen zu errichten und fortzuführen. Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtages bedarf, die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Schülern. Die Landschaftsverbände sind verpflichtet, Schulen für Blinde, Schulen für Gehörlose, Schulen für Körperbehinderte, Schulen für Schwerhörige, Schulen für Sehbehinderte und in der Sekundarstufe I Schulen für Sprachbehinderte zu errichten und fortzuführen.“

b) In Absatz 6 wird das Wort „Krankenhauschulen“ durch die Wörter „Schulen für Kranke“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnisse der zur Bildung des Zweckverbandes zuständigen Behörde werden bei der Bildung, Änderung und Auflösung eines Schulverbandes von der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen.“

4. §§ 14 bis 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 14

Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Sie wird als Schulaufsicht und als allgemeine Aufsicht ausgeübt.

(2) Die allgemeine Aufsicht ist die Staatsaufsicht über die Schulträger nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Schulaufsicht umfaßt die Dienst- und Fachaufsicht, die staatliche Ordnung, Förderung und Pflege des Schulwesens. Sie hat die pädagogische Selbstverantwortung zu pflegen, Schulträger, Schulleiter, Lehrer und Schüler zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.

(4) An der Ausübung der Schulaufsicht beteiligt das Land die Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt. Dabei haben die schulfachlichen und die verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten zur Wahrung der pädagogischen Aufgabe der Schule zusammenzuarbeiten.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräfte als Fachberater hinzuziehen, die die schulfachlichen Aufsichtsbeamten in ihrer Tätigkeit unterstützen. Die Fachberater nehmen die Aufgaben im Rahmen ihres Hauptamtes wahr.

§ 15

Schulaufsichtsbehörden

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist der Kultusminister. Er nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr; er entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen.

(2) Obere Schulaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident. Er nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Schulen wahr. Ihm obliegt insbesondere die Sicherung der fachlichen Anforderungen im Unterricht.

(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Schulamt. Es übt die Schulaufsicht über die in seinem Gebiet liegenden Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen mit Ausnahme der Schulen für Blinde, der Schulen für Gehörlose und der Sonderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und der berufsbildenden Schulen aus. Weitere allgemeine Angelegenheiten kann der Kultusminister durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtages dem Schulamt für alle Schulformen und Schulstufen zuweisen.

§ 16

Besondere Zuständigkeitsregelungen

(1) Obere Schulaufsichtsbehörde für die bergmännischen berufsbildenden Schulen ist das Landesoberbergamt. Das Landesoberbergamt hat sich in grundätzlichen Fragen der Schulaufsicht mit dem für seinen Sitz zuständigen Regierungspräsidenten ins Benehmen zu setzen.

(2) Der Kultusminister übt die Schulaufsicht über die sozialpädagogischen Fachschulen und die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus.

(3) Der Regierungspräsident und das Schulamt üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Schulaufsicht über die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe im Benehmen mit dem Landschaftsverband aus.

(4) Für Schulversuche und Versuchsschulen kann der Kultusminister durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtages die Schulaufsicht abweichend von § 15 Abs. 2 und 3 regeln.

(5) Soweit es zur einheitlichen Wahrnehmung der Schulaufsicht erforderlich ist, kann der Kultusminister einem Regierungspräsidenten die Ausübung der Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet auch für den Bereich eines oder mehrerer anderer Regierungspräsidenten durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtages übertragen. Dies gilt insbesondere für die Sicherung einheitlicher fachlicher Unterrichtsanforderungen und besondere organisatorische oder schulfachliche Vorhaben.

(6) Der Kultusminister kann Schulaufsichtsbeamte beauftragen, die Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet für den Bereich mehrerer Schulaufsichtsbehörden derselben Ebene wahrzunehmen.

§ 17

Organisation der oberen Schulaufsichtsbehörde

(1) Die Aufgaben der Schulaufsicht nimmt der Regierungspräsident durch eine Schulabteilung wahr, die aus schulfachlichen und verwaltungsrechtlichen Schulaufsichtsbeamten besteht.

(2) Die Grundsätze für die schulfachlichen Entscheidungen der Schulabteilung werden unbeschadet des Weisungsrechts des Kultusministers durch Kollegialbeschuß der Schulaufsichtsbeamten festgelegt. Einzelheiten regelt die vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister zu erlassende ergänzende Ordnung zur Geschäftsordnung des Regierungspräsidenten.

§ 18

Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde

(1) Die Schulaufsicht wird in den kreisfreien Städten und in den Kreisen durch das Schulamt ausgeübt.

(2) Das Schulamt in der kreisfreien Stadt besteht aus dem Oberstadtdirektor und dem schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten. Das Schulamt im Kreis besteht aus dem Oberkreisdirektor und dem schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten.

(3) Das Schulamt gliedert sich in den schulfachlichen, den verwaltungsrechtlichen und den gemeinsamen Dienstbereich. Zum Dienstbereich des schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten gehören die schulfachlichen,

zum Dienstbereich des Oberstadtdirektors oder des Oberkreisdirektors die rechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen und die haushaltrechtlichen Angelegenheiten. Jedes Mitglied entscheidet in seinem Dienstbereich selbständig, hat sich aber in wichtigen Angelegenheiten mit dem anderen Mitglied ins Benehmen zu setzen. Angelegenheiten, die beide Dienstbereiche betreffen, werden von den Mitgliedern des Schulamtes gemeinsam erledigt. Bestehen Zweifel über die Zuordnung der Angelegenheit, ist sie als gemeinsame Angelegenheit zu behandeln. Abschließende Entscheidungen im gemeinsamen Dienstbereich ergehen im Einvernehmen beider Mitglieder. Falls sie sich nicht einigen, entscheidet der Regierungspräsident.

(4) Einem Schulamt gehören in der Regel mehrere schulfachliche Schulaufsichtsbeamte an. Jeder Schulaufsichtsbeamte hat einen Schulaufsichtsbezirk, für den er gemäß Absatz 2 tätig wird; die Aufgabenbereiche können auch nach Schulformen oder Schulstufen aufgeteilt werden. Daneben nimmt der Schulaufsichtsbeamte weitere Aufgaben wahr, die ihm für das Schulamtsgebiet übertragen sind.

(5) Schulfachliche Angelegenheiten, die im gesamten Gebiet des Schulamtes einheitlich geregelt werden müssen, werden von allen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten, die dem Schulamt angehören, gemeinsam beraten. Das Ergebnis ist durch Beschuß festzustellen. Diese Angelegenheiten gelten stets als wichtig im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 und werden von einem Sprecher der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten vertreten. Der Sprecher vertritt auch die schulfachliche Seite des gemeinsamen Dienstbereichs, soweit nicht ein einzelner schulfachlicher Schulaufsichtsbeamter zuständig ist.

(6) Einzelheiten des Geschäftsablaufs im Schulamt regelt die Geschäftsordnung, die vom Kultusminister erlassen wird.

(7) Der schulfachliche Schulaufsichtsbeamte ist Landesbeamter. Die Stellen der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes werden nach Anhörung der beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte besetzt. Der schulfachliche Schulaufsichtsbeamte ist im Sinne des Beamtenrechts Vorgesetzter der Schulleiter und Lehrer.

(8) Die Personalausgaben für den schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes trägt das Land. Die übrigen Kosten der Schulämter tragen die kreisfreien Städte und Kreise.“

5. § 19 wird aufgehoben.

6. In § 26 a Abs. 5 Nr. 5 wird das Wort „untere“ gestrichen.

7. In § 29 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „untere“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW)

Das Landesorganisationsgesetz (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Ministern, deren Geschäftsbereich berührt wird, Rechtsverordnungen aufheben, soweit sie wegen Veränderung der Verhältnisse entbehrlich geworden oder durch spätere Rechtsvorschriften überholt sind und eine sonstige Ermächtigung für die Aufhebung nicht vorhanden ist.“

2. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft“ durch die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ ersetzt sowie die Wörter „das Landesjagdamt“ gestrichen.

3. In § 7 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:

„(2) Landesmittelbehörden sind die Regierungspräsidenten, die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und die Oberfinanzdirektionen.“

Artikel 7

Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)

Das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist an Studienseminalen für die einzelnen Lehrämter und an den ihnen zugeordneten Schulen abzuleisten.“

2. § 17 Abs. 5 Nr. 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die Ermittlung der Ausbildungsplätze in den Studienseminalen für die einzelnen Lehrämter (§ 3 Abs. 1) zugeordneten Schulen der einzelnen Schulformen nach dem Anteil des für die Ausbildung in Anspruch zu nehmenden Unterrichts und der für die Ausbildung in Betracht kommenden Lehrer.“.

3. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel regional durchzuführen. Dies ist Aufgabe der Regierungspräsidenten in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und in Abstimmung mit anderen Trägern der Lehrerfortbildung.“

4. § 25 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Studienseminalen für die einzelnen Lehrämter das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik tritt“.

Artikel 8

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)

Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 88, 90, 91 werden jeweils die Wörter „Seminare für Lehrerausbildung“ durch das Wort „Studienseminalen“ ersetzt.

2. In § 92 werden als Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Bezirkspersonalräte für Lehrer an Sonderschulen sind zugleich Personalräte für die Lehrer an denjenigen Sonderschulen, die nicht der Schulaufsicht durch die Schulämter unterliegen. § 50 Abs. 3 Satz 4 findet keine Anwendung.“

Artikel 9

Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NW)

Das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NW) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 210) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBI. I S. 1009)“ durch die Wörter „Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBI. I S. 1009)“, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBI. I S. 1532)“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze“ durch das Wort „Krankenhausfinanzierungsgesetz“ und in § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 12, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 3 Nr. 3 die Wörter „Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze“ jeweils durch das Wort „Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „für die Pflegesätze der Krankenhäuser der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ gestrichen.

4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Betriebskosten der Ausbildungsstätten und Tagesseinrichtungen für Kinder können öffentliche Mittel gewährt werden, soweit die Betriebskosten nicht auf Grund anderer Vorschriften gedeckt oder mit dem Pflegesatz abzugelten sind.“

5. In § 11 Abs. 1 und 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6a“ ersetzt.

6. § 15 Abs. 5 wird gestrichen.

7. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist außerdem zuständig für den Erlaß der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften sowie die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen und Planungsmaßnahmen, im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 und des § 5 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Innenminister, im Falle des § 8 im Einvernehmen mit dem für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Minister und dem Finanzminister und bei Hochschulkliniken zugleich im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung, im Falle des § 11 im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann seine Entscheidungsbefugnisse, soweit er nicht des Einvernehmens mit anderen Ministern bedarf, durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf den Regierungspräsidenten und in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 auf die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden auf die Kreise übertragen.“

Artikel 10

Änderung des Kurortegesetzes (KOG)

Das Kurortegesetz (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Die Kurbeitragsregelung kann dem Staatsbad Bad Oeynhausen gestatten, die Kurbeiträge in einem vorgegebenen Rahmen zu ermäßigen.“

2. Die §§ 13 und 14 werden aufgehoben.

3. In § 15 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

4. § 18 wird gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG)

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales soll auf Antrag von Mittleren kreisangehörigen Städten und Großen kreisangehörigen Städten durch Rechtsverordnung die Errichtung von eigenen Jugendämtern zulassen, falls die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter gesichert ist.“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Pflichtaufgaben der Landesjugendämter

(1) Die Landesjugendämter führen die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 JWG), die Heimaufsicht gemäß § 78 JWG und die Aufgaben nach § 79 JWG (§ 20 Abs. 1 Nr. 8 JWG) sowie die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 JWG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgaben nach Absatz 1 zu sichern.

- (3) Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde
- allgemeine Weisungen erteilen,
 - besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäß Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können. Daneben sind besondere Weisungen zulässig, um das Wohl der Minderjährigen zu gewährleisten.“

3. § 18 wird aufgehoben.

4. § 21 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. das Landesjugendamt, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und dort vorwiegend in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören die Jugendamtsbezirke zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig. Satz 1 gilt nicht für die der Arbeitsgemeinschaft der Spaltenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehörenden Spaltenverbände.“

5. § 29 wird aufgehoben.

6. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer der Anzeigepflicht nach § 26 oder nach § 28 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 26 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Artikel 12

Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1954 (GS. NW. S. 704) erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 1

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übt die Versicherungsaufsicht (besondere Anstaltsaufsicht) aus

- über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, sofern sie nicht nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. Juli 1951 – BAG – (BGBl. I S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), vom Bundesaufsichtsamt beaufsichtigt werden und nicht Träger der Sozialversicherung sind, sowie
- über die sonstigen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen.

§ 2

Die Aufsicht über private Versicherungsunternehmen, die gemäß § 3 Abs. 1 BAG dem Land übertragen ist, übt die Kreisordnungsbehörde aus.

§ 3

Aufsichtsbehörde im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) ist in den Fällen des § 1 der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, in den Fällen des § 2 die Kreisordnungsbehörde.“

Artikel 13

Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW)

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978

(GV. NW. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

- In § 46 Abs. 2 wird das Wort „Landesjagdamt“ durch die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ ersetzt.
- In § 47 Abs. 3 werden die Wörter „das Landesjagdamt“ durch die Wörter „die obere Jagdbehörde“ ersetzt.
- § 51 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ein Beamter der oberen Jagdbehörde kann mit dessen Vertretung beauftragt werden.“
- In § 57 Abs. 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Mit der Gebühr für den Jahresjagdschein und den Tagesjagdschein wird eine Jagdabgabe erhoben, die dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd und der Forschungsstelle (§ 53 Abs. 1) zufließt. Das Aufkommen aus der Jagdabgabe ist, soweit es nicht zur Deckung der Kosten der oberen Jagdbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben der oberen Jagdbehörde sowie der Kosten der Forschungsstelle benötigt wird, zur Förderung des Jagdwesens und zur Verhütung von Wildschäden zu verwenden.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AVVG-NW)

Das Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AVVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG-NW)“
- In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Wenn ihr auch Aufgaben nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts übertragen werden, kann diese Bezeichnung entsprechend ergänzt werden.“
- § 5 Abs. 3 wird gestrichen.
- Die bisherigen Abschnitte III und IV werden zu folgendem Abschnitt III zusammengefaßt:

„III

Tierseuchenkasse

§ 9

- Die Tierseuchenkasse ist ein nicht rechtfähiges Sondervermögen des Landes. Es wird vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd unter der Bezeichnung „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd – Tierseuchenkasse“ verwaltet. Das Sondervermögen und seine Erträge dürfen nur für die in Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden.
- Das Land erhebt von den Tierbesitzern Beiträge, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen und sonstige finanzielle Unterstützungen zu gewähren, Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden. Die Beiträge werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und erhoben.

§ 10

Die Entschädigungen werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und ausgezahlt. Der Anteil, der auf das Land entfällt, ist ihr aus dem Landeshaushalt zu erstatten.

§ 11

Die Tierseuchenkasse kann auch Beihilfen und finanzielle Unterstützungen gewähren für

- Tierverluste, die aus Anlaß von Tierseuchen oder seuchenähnlich verlaufenden Tierkrankheiten erwachsen,
- die Ausmerzung seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,

3. wirtschaftliche Schäden, die Tierbesitzern durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen entstanden sind,
4. Schutzimpfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
5. die Tierkörperbeseitigung und
6. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Bekämpfung von Tierseuchen oder der Hebung der Gesundheit von Haustieren dienen.

§ 12

Der Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Höhe, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen, die Festsetzung und Auszahlung von Entschädigungen, die Gewährung von Beihilfen und sonstigen finanziellen Unterstützungen sowie die Höhe, die Ansammlung und die Verwaltung von Rücklagen festzusetzen.

§ 13

(1) Bei der Tierseuchenkasse wird ein Beirat für die Dauer von vier Jahren gebildet (Beirat der Tierseuchenkasse).

(2) Es entsenden

1. die Landwirtschaftskammern sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder Tierhalter und je ein Mitglied Mitarbeiter in den Tiergesundheitsämtern der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe sein müssen,
2. der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband je ein Mitglied.

Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter bestimmt werden. Die Stellvertreter müssen die gleichen Voraussetzungen wie das jeweils von ihnen vertretene Mitglied erfüllen. Fällt ein Mitglied oder Stellvertreter innerhalb der Amtsperiode des Beirates aus, kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied entsandt oder ein neuer Stellvertreter bestimmt werden.

(3) In den Beirat entsendet der Minister ein Mitglied aus seinem Hause sowie zwei Mitglieder von den Regierungspräsidenten. Diese nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Für sie kann ein Vertreter entsandt werden.

(4) Die in Absatz 2 genannten Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung regelt der Minister durch Rechtsverordnung.

(5) Der Beirat wählt den Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Einzelheiten über den Verfahrensablauf im Beirat regelt dieser durch eine Geschäftsordnung.

§ 14

Der Beirat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Tierseuchenkasse betreffen, Anträge zu stellen. Er ist vor dem Erlass einer Verordnung nach § 12 zu hören. Regelungen darüber, in welchen Fällen und in welcher Höhe Beihilfen und sonstige finanzielle Unterstützungen gewährt werden, bedürfen seines Einvernehmens. Der Beirat ist ferner über alle wichtigen Angelegenheiten der Tierseuchenkasse zu unterrichten.“

5. Die Abschnitte V, VI und VII werden zu den Abschnitten IV, V und VI.

6. Der bisherige § 16 wird § 15.

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Der Entschädigungsantrag ist an die Kreisordnungsbehörde zu richten. Diese ist verpflichtet, die Gesamtzahl der Tiere der betroffenen Tierarten am Tage der Seuchenfeststellung im Betrieb zu ermitteln und der Tierseuchenkasse zur Überprüfung der am Stichtag für die Beitragsfestsetzung angegebenen Tierzahl mitzuteilen. Die Kreisordnungsbehörde hat die nach § 17 erforderlichen Schätzungen und Ermittlungen zu veranlassen.“

8. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
9. In § 18 Abs. 1 werden die beiden ersten Sätze gestrichen.
10. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Die Tierseuchenkasse setzt auf Grund der Schätzungsuntersuchungen den Schätzwert und die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest.“

11. § 23 wird gestrichen.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird hinter der Klammer eingefügt: „sowie die Kosten der zur Unterstützung der beamteten Tierärzte hinzugezogenen Sachverständigen.“
 - b) Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung: „c) das Land und die Tierseuchenkasse in den Fällen, in denen eine Entschädigung zu zahlen ist, die Kosten der Tötung oder Schlachtung sowie die Kosten, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen; für die Verteilung der Kosten gilt § 71 des Tierseuchengesetzes entsprechend.“
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Kosten, die durch die Mitwirkung von Schätzern entstehen, sind den Kreisordnungsbehörden von der Tierseuchenkasse als Verwaltungskosten zu erstatten. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach § 71 des Tierseuchengesetzes.“
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
13. In § 28 werden die Wörter „den Landschaftsverbänden“ durch die Wörter „der Tierseuchenkasse“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Landeswassergesetzes (LWG)

Das Landeswassergesetz (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GV. NW. S. 644), wird wie folgt geändert:

1. In § 46 wird als zweiter Satz eingefügt: „Er ist auch zuständig für die Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 121 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die fließenden Gewässer zweiter Ordnung sind, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung geboten ist, zu schauen (Wasserschau).“

Artikel 16

Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Landesfischereigesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „(5) Auf Privatgewässer und ihnen gleichgestellte Gewässer (§ 2) finden nur § 31 für den Fischfang mit der Handangel sowie die §§ 39 und 40 Abs. 1 Anwendung.“
2. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Die Fischereigenossenschaft hat die genehmigte Satzung öffentlich auszulegen; sie hat die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.“
3. § 53 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ein Beirat für Fischereiwesen gebildet. In den Beirat werden berufen auf Vorschlag des Landessportfischerverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. sechs Mitglieder,“

auf Vorschlag der Landwirtschaftsverbände zwei Mitglieder,
auf Vorschlag der Landwirtschaftskammern zwei Mitglieder, davon ein Fischwirt, und
auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied.“

Artikel 17

Änderung des Fleischbeschaukostengesetzes

Das Fleischbeschaukostengesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. § 2 wird § 1 und erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden regeln durch Satzung die Erhebung von Gebühren, soweit ihnen als Ordnungsbehörden durch die Fleischbeschauzuständigkeits-Verordnung (FlZV-NW) vom 15. März 1983 (GV. NW. S. 140) Aufgaben übertragen sind.“

3. § 3 wird § 2.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“

Das Gesetz über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 88) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann darüber hinaus bestimmen, daß die Zweite staatliche Prüfung oder einzelne Prüfungsleistungen im letzten Monat der praktischen Ausbildung stattfinden.“

Artikel 19

Änderung des Architektengesetzes (ArchG NW)

Das Architektengesetz (ArchG NW) vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 5, § 15 Abs. 5 und § 66 Abs. 1 Nr. 3 werden gestrichen.
2. In § 66 Abs. 1 Nr. 2 wird hinter dem Wort „Verfahren“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Polizeigesetzes (PolG NW)

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 wird zwischen den Sätzen 2 und 3 folgender neuer Satz eingeschoben: „§ 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet Anwendung.“
2. In § 30 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt: „§ 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet Anwendung.“
3. In § 45 werden die Wörter „§§ 41 bis 46“ durch die Wörter „§§ 39 bis 43“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW)

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Amtshilfe“ durch das Wort „Vollzugshilfe“ ersetzt.

2. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Vollziehungsbeamten bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 14.“

b) In Nummer 4 werden nach der Fundstelle „(BGBl. I S. 2262),“ die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553),“ eingefügt.

c) Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständesgesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), zuständigen Sachverständigen sowie die Lebensmittelkontrolleure im Sinne des § 41 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständesgesetzes und der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002),“

d) Die Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Weinkontrolleure im Sinne des § 58 Abs. 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196),“

e) Die Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Beschauer im Sinne des § 4 des Fleischbeschau- gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1981 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 169),“

f) Die Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. die gemäß §§ 29 und 29c des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 81) mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht und des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs beauftragten oder die als Hilfsorgane in bestimmten Fällen herangezogenen Personen,“

g) In Nummer 17 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290 und S. 309)“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248).“

h) In Nummer 18 werden nach der Fundstelle „(BGBl. I S. 2849),“ die Wörter „geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377),“ eingefügt.

i) Die Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. die mit dem Forstschutz beauftragten Vollzugsdienstkräfte im Sinne des § 53 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546),“

j) In Nummer 20 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552).“ ersetzt durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248).“

3. § 74 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist der Gebrauch von Schußwaffen nur

1. den in § 68 Abs. 1 Nr. 14 bezeichneten Dienstkräften der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
2. den nach § 26 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes bestätigten Jagdaufsehern,
3. den in § 68 Abs. 1 Nr. 19 bezeichneten Forstschutzbeauftragten

gestattet.“

Artikel 22

Änderung des Landesforstgesetzes (LFoG)

Das Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546) wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 3 wird das Wort „Hilfspolizeibeamten“ durch die Wörter „Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 53 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mit dem Forstschutz beauftragte Beamte und Angestellte der Landesforstverwaltung sowie des Bundes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.“

3. In § 54 wird das Wort „Hilfspolizeibeamten“ durch die Wörter „Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“ ersetzt.

4. § 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte und Angestellte der Landesforstverwaltung mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung sind nach Maßgabe einer vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassenden Verwaltungsverordnung verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen.“

Artikel 23**Änderung des Gesetzes betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiet**

In § 12 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwasserreinigung im Emschergebiet vom 14. Juli 1904 (PrGS. NW. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1981 (GV. NW. S. 698), wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Regierungspräsident bestimmt die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungssersuchen.“

Artikel 24**Änderung des Ruhrtaalsperren gesetzes**

In § 24 des Ruhrtaalsperren gesetzes vom 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 214), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Regierungspräsident bestimmt die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungssersuchen.“

Artikel 25**Änderung des Lippegesetzes**

In § 17 des Lippegesetzes vom 19. Januar 1926 (PrGS. NW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1981 (GV. NW. S. 698) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Regierungspräsident bestimmt die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungssersuchen.“

Artikel 26**Änderung des Gemeinschaftswaldgesetzes**

In § 20 Abs. 3 des Gemeinschaftswaldgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), geändert durch Gesetz vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 214), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Regierungspräsident bestimmt den je Vollstreckungssersuchen abzuführenden Unkostenbeitrag.“

Artikel 27**Änderung des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet**

Das Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (PrGS. NW. S. 207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1981 (GV. NW. S. 698), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Landkreise Moers, Geldern, Kleve und Kempen-Krefeld sowie der kreisfreien Stadt Krefeld“ durch die Wörter „Kreise Kleve, Viersen und Wesel sowie der kreisfreien Städte Duisburg und Krefeld“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Landesregierung“ durch die Wörter „des zuständigen Ministers“ und die Wörter „zuständigen Ministers“ durch das Wort „Regierungspräsidenten“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Abgeordneten der Genossen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von einer Gemeinde dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder des Rates entsandt werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mindestens drei Achtel der Genossenschaftsversammlung müssen aus den Abgeordneten der Gemeinden (§ 2 Satz 1 Nr. 3) bestehen. Die Gesamtzahl der Abgeordneten der Gemeinden wird entsprechend der Höhe des Jahresbeitrages auf die einzelnen Gemeinden verteilt.“

5. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Genossen nach § 2 Nrn. 1 und 2 an, ist der Stellvertreter aus der Gruppe der Gemeinden zu wählen. Kommt der Vorsitzende aus der Gruppe der Gemeinden, ist der Stellvertreter aus der Gruppe der Eigentümer von Bergwerken oder der anderen gewerblichen Unternehmungen (§ 2 Nrn. 1 und 2) zu wählen. Von den neun weiteren Mitgliedern des Vorstandes müssen fünf Mitglieder Abgeordnete der Gemeinden sein, von denen ein Mitglied ein im Genossenschaftsgebiet ansässiger Landwirt sein muß. Diese fünf Mitglieder dürfen nicht Pächter von Genossen sein.“

6. § 14 wird aufgehoben.

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Beitragsbescheide werden nach Berichtigung der Beitragsliste erlassen. Sie sind mit einer Rechtsbelehrung zu versehen und den beitragspflichtigen Genossen zuzustellen.

(2) Die Beiträge sind für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen. Durch Beschuß des Vorstandes können andere Zahlungstermine festgesetzt werden.“

8. In § 16 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Regierungspräsident bestimmt die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungssersuchen.“

9. In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „und Festsetzung“ gestrichen.

10. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über Widersprüche der Genossen gegen Beitragsbescheide entscheidet der Berufungsausschuß.“

11. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Oberbergamts“ durch das Wort „Landesoberbergamts“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Wasserwirtschaftsverwaltung“ durch die Wörter „staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft“ ersetzt.

d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. sechs von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern; sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Zwei Mitglieder müssen nach ihrem Hauptberuf dem Bergbau, eines den Genossen nach § 2 Satz 1 Nr. 2 und die übrigen drei den Kreis- oder Gemeindevertretungen des Genossenschaftsgebietes angehören; die letztgenannten drei Mitglieder dürfen nicht in einer der in § 2 Satz 1

- Nrn. 1 und 2 bezeichneten Unternehmungen tätig sein; darüber, ob das der Fall ist, entscheidet der Regierungspräsident.“
12. § 23 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 wird § 23.
13. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob eine Anlage zu den in Absatz 1 bezeichneten Anlagen gehört.“
14. § 32 erhält folgende Fassung:
„§ 32
Die Genossenschaft teilt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde mit. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenden Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erzielt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauерnden Leistungsfähigkeit der Genossenschaft nicht im Einklang stehen.“
15. § 33 erhält folgende Fassung:
„§ 33
Die Genossenschaft kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.“
- Artikel 28**
Änderung des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbandes
- Das Gesetz über die Gründung des Großen Erftverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBI. I S. 1777), wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Gesetz über den Großen Erftverband (ErftVG)“
 2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c) werden die Wörter „ober- und unterirdischen Gewässer“ durch die Wörter „oberirdischen Gewässer und des Grundwassers“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c) Nr. 1 wird das Wort „Abwässern“ durch das Wort „Abwasser“ ersetzt.
 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Verbandsgebiet umfaßt das im Land Nordrhein-Westfalen gelegene Einzugsgebiet der Erft und ihrer Zuflüsse, darüber hinaus die folgenden Gemeinden und Gemeindeteile, auch soweit sie nicht zu diesem Einzugsgebiet gehören:
a) Die Gemeinden des Erftkreises mit Ausnahme der Stadt Wesseling,
b) den linksrheinischen Teil der kreisfreien Stadt Köln,
c) die Gemeinden des Kreises Neuss mit Ausnahme der Gebiete nördlich des Nordkanals sowie der Ortschaften Grimlinghausen, Derikum und Uedesheim der Stadt Neuss und der Ortschaften Stürzelberg, Delrath und Zons der Stadt Dormagen,
d) von der kreisfreien Stadt Mönchengladbach den östlich des Niersabschnittes Schloß Rheydt-Wickrath und den östlich des Bundesbahnstreckenabschnittes Wickrath-Herrath gelegenen Gebietsteil,
e) von der Stadt Erkelenz im Kreis Heinsberg den Gebietsteil östlich der Ortschaften Terheeg-Kückhoven-Katzem,
f) vom Gebiet des Kreises Düren die Gemeinden Titz und Niederzier mit Ausnahme der Ortschaften Krauthausen, Selhausen und Huchem-Stammeln, ferner die Gemeinden Merzenich, Nörvenich und Vettweiß sowie die östlich der A 44 (Nordbereich) bzw. des Ellbaches (Südbereich) gelegenen Teile der Stadt Jülich,
 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Mitglieder des Verbandes sind:
1. die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Braunkohlenbergwerke, und zwar der
a) unverritzten Felder,
b) betriebenen Bergwerke einschließlich ihrer Brikettfabriken, Elektrizitätswerke, Wasserförderanlagen sowie sonstigen Aufbereitungsanstalten und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes,
c) stillgelegten Bergwerke mit ihren Einrichtungen wie zu b),
2. die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen, nicht unter Nummern 1 oder 5 fallenden Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer installierten Leistung von wenigstens 50 000 kW,
3. die jeweiligen Eigentümer der Anlagen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung, durch die Abwasser im Verbandsgebiet eingeleitet wird,
4. die jeweiligen Eigentümer aller übrigen im Verbandsgebiet gelegenen industriellen, gewerblichen und sonstigen Anlagen und Betriebe, die
a) Wasser ableiten oder fördern oder
b) Abwasser einschließlich Kühlwasser einleiten,
vorausgesetzt, daß ihre Einwirkungen auf den Wasserhaushalt des Verbandsgebietes eine verhältnismäßig erhebliche Bedeutung haben und daß sie nicht bereits nach Nummern 1 oder 2 Mitglieder sind,
5. die jeweiligen Eigentümer von im Verbandsgebiet gelegenen Wassertriebwerken (Wasserkraftanlagen) mit einer installierten Leistung von wenigstens 18 kW,
6. die ganz oder teilweise im Verbandsgebiet gelegenen Kreise und kreisfreien Städte,
7. die zur Gewässerunterhaltung verpflichteten ganz oder teilweise im Verbandsgebiet gelegenen Gemeinden,
8. die jeweiligen Eigentümer der Anlagen, durch die sie im Verbandsgebiet Wasser für ihre öffentlichen Wasserversorgungsbetriebe gewinnen; die Eigentümer der Verteilungsnetze sind Mitglieder, wenn sie nicht zugleich Eigentümer der Gewinnungsanlagen sind,
9. die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland für die Gebiete der in Nummer 6 genannten Kreise und kreisfreien Städte als Vertreter der Land- und Forstwirtschaft im Verbandsgebiet,
10. die Erftfischereigenossenschaft Bergheim.

Bergwerke und Einrichtungen gemäß Satz 1 Nr. 1 Buchstaben b) und c) sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mitglied nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 und 8 ist auch ein Eigentümer, der infolge von Veränderungen des Wasserstandes das vorher selbstgewonne Wasser ganz oder teilweise vom Verband oder von anderer Seite erhält.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verband ist berechtigt, die im Verbandsgebiet fließenden Wasserläufe auszubauen, zu benutzen und zu beseitigen sowie über das Grundwasser im Verbandsgebiet zu verfügen, soweit es zur Durchführung der ihm gestellten Aufgabe erforderlich ist. Die Befugnisse der Wasserbehörden bleiben unberührt.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt nicht für Wasser, das für die betrieblichen Zwecke des Bergwerksbetriebes sowie der sonstigen Aufbereitungsanstalten und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes unter Beachtung einer zumutbaren Wassereinsparung benötigt wird.“

c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Oberbergamt“ durch das Wort „Landesoberbergamt“ ersetzt.

6. § 8 wird aufgehoben.

7. In § 12 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Grundwasser ist innerhalb des Bergwerksbetriebes sowie der sonstigen Aufbereitungsanstalten und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes so zu fördern, zu gewinnen, zu nutzen, zu behandeln und abzuleiten, daß dem Verband die Erfüllung seiner Aufgabe und die Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse in zweckmäßiger Weise ermöglicht wird. Dies ist in Betriebsplänen nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes zu regeln und von den Bergbehörden zu überwachen.“

8. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Geschäftsführer nimmt als Vertreter des Verbandes mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil.“

9. § 15 Abs. 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) die Entschädigung der Mitglieder des Verbandsausschusses, des Vorstandes und des Spruchausschusses (§ 49),“

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Mitgliedern (Delegierten). 99 Mitglieder werden nach näherer Bestimmung der §§ 18 bis 21 durch die Mitgliedergruppen gewählt.

(2) Von den zu wählenden Delegierten entfallen auf die

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Braunkohlenbergbau)	24 Delegierte,
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 (Elektrizitätswirtschaft)	6 Delegierte,
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 (öffentliche Abwasserbeseitigung)	21 Delegierte,
Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 (Industrie usw., Triebwerke)	9 Delegierte,
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 (Kreise und kreisfreie Städte)	6 Delegierte,

Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 (unterhaltungspflichtige Gemeinden, sonstige Unterhaltungspflichtige, Erftfischereigenossenschaft) 18 Delegierte,

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 (öffentliche Wasserversorgung) 12 Delegierte,

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 (Land- und Forstwirtschaft) 3 Delegierte.

(3) Der Delegiertenversammlung gehört ferner ein sachverständiges Mitglied an, das von der Landesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen wird. Für dieses Mitglied wird ein Stellvertreter berufen. Dieses Mitglied und sein Stellvertreter dürfen, mit Ausnahme von Hochschullehrern, nicht als Beamte oder Angestellte im Dienste des Landes stehen.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß hat 34 Mitglieder; 33 Mitglieder werden durch die Mitgliedergruppen nach näherer Bestimmung des § 19 Abs. 2 aus den Delegierten gewählt.

(2) Von den zu wählenden Ausschußmitgliedern entfallen auf die

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Braunkohlenbergbau)	8 Mitglieder,
--	---------------

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 (Elektrizitätswirtschaft)	2 Mitglieder,
---	---------------

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 (öffentliche Abwasserbeseitigung)	7 Mitglieder,
---	---------------

Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 (Industrie usw., Triebwerke)	3 Mitglieder,
--	---------------

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 (Kreise und kreisfreie Städte)	2 Mitglieder,
--	---------------

Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 (unterhaltungspflichtige Gemeinden, sonstige Unterhaltungspflichtige, Erftfischereigenossenschaft)	6 Mitglieder,
---	---------------

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 (öffentliche Wasserversorgung)	4 Mitglieder,
--	---------------

Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 (Land- und Forstwirtschaft)	1 Mitglied.
---	-------------

(3) Dem Verbandsausschuß gehört ferner das Mitglied an, das von der Landesregierung als Mitglied der Delegiertenversammlung berufen ist (§ 16 Abs. 3).

(4) Für jedes Ausschußmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt oder berufen.“

12. In § 18 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Gemeindeverbände, Wasser- und Bodenverbände und Anlieger“ ersetzt durch die Wörter „und sonstiger Unterhaltungspflichtiger“.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Wahl der Delegierten für die Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 hat die Erftfischereigenossenschaft eine Stimme. Gehören Kreise und kreisfreie Städte oder Gemeinden einer Mitgliedergruppe an, dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltungen als Mitglieder der Räte zu Delegierten gewählt werden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Innerhalb der Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 (Kreise und kreisfreie Städte) richtet sich das Stimmrecht ohne Rücksicht auf die Beitragszahlung zu 2/3 nach den Flächen und zu 1/3 nach dem Einwohneranteil ihres Gebietes im Verbandsgebiet. Innerhalb der Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 (Land- und Forstwirtschaft) richtet sich das Stimmrecht der einzelnen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer ohne Rücksicht auf die Beitragszahlung nach dem Flächenanteil ihres Bezirks im Verbandsgebiet.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 werden die Wörter „Das Oberbergamt“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde, das Landesoberbergamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

15. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Der Verbandsausschuß wählt acht Mitglieder des Vorstandes, und zwar für die	
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 (Braunkohlenbergbau)	1 Mitglied,
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 (Elektrizitätswirtschaft)	1 Mitglied,
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 (öffentliche Abwasserbeseitigung)	1 Mitglied,
Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 (Industrie usw., Triebwerke)	1 Mitglied,
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 (Kreise und kreisfreie Städte)	1 Mitglied,
Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 7 und 10 (unterhaltungspflichtige Gemeinden, sonstige Unterhaltungspflichtige, Erftfischereigenossenschaft)	1 Mitglied,
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 (öffentliche Wasserversorgung)	1 Mitglied,
Mitgliedergruppe gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 (Land- und Forstwirtschaft)	1 Mitglied.

Die Landesregierung bestellt einen Sachverständigen als neuntes Mitglied; § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

16. In § 30 Abs. 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

17. § 34 wird aufgehoben.

18. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt.
- b) Hinter Absatz 1 Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt.

19. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand die Haushaltstrecknung, eine Vermögensübersicht und einen Geschäftsbericht anzufertigen, die dem Ausschuß im ersten Drittel des neuen Haushaltjahres mit allen Unterlagen vorzulegen sind.“

20. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „7“ durch „9“ ersetzt.

21. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „sowie seiner Forderungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2“ werden gestrichen.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Der Regierungspräsident bestimmt den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungseruchen.“

22. In § 45 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Minister für Wirtschaft und Verkehr“ geändert in „Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“.

23. § 49 wird wie folgt gefaßt:

„§ 49

Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsausschusses, des Vorstandes und des Spruchausschusses

Durch die Satzung wird geregelt, welche Entschädigung die Mitglieder des Verbandsausschusses, des Vorstandes und des Spruchausschusses für die Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten.“

24. § 51 wird aufgehoben.

25. In § 55 Abs. 2 wird das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

26. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Amtshilfe“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

27. § 65 wird aufgehoben.

Artikel 29

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

In § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 24. November 1981 (GV. NW. S. 669) wird das Wort „Landschaftsverbände“ durch die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 erhalten die Nummern 3 bis 7 folgende Fassung:
„3. die Erholungshilfe nach § 27b sowie die vorbeugende Gesundheitshilfe und die Krankenhilfe durch Kurmaßnahmen nach § 27d Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes, wenn sie als Sachleistung gewährt werden,
4. die Wohnungshilfe nach § 27c des Bundesversorgungsgesetzes, wenn es sich um die Förderung von Baumaßnahmen überörtlicher Bedeutung handelt,
5. die Leistungen nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes, wenn für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig sind, außer bei Hilfen nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge – KFürsV – vom 16. Januar 1979 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), sowie nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und § 8 der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes,
6. die Sonderfürsorge nach § 27e des Bundesversorgungsgesetzes sowie die Hilfe für versorgungsberchtigte Hinterbliebene von Sonderfürsorgeberchtigten,
7. nach § 53 Abs. 4 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge die Leistungen der Kriegsopferfürsorge an Berechtigte im Ausland.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Heranziehung örtlicher Träger durch die überörtlichen Träger

Die überörtlichen Träger können die Durchführung der ihnen nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 obliegenden Aufgaben durch Satzung ganz oder teilweise den örtlichen Trägern zur Erfüllung im eigenen Namen übertragen. Für die Durchführung dieser Aufgaben können die überörtlichen Träger Weisungen erteilen.“

3. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 25 bis 27 f“ durch die Angabe „§§ 25 bis 27 i“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Bewährungshelfergesetzes

Das Gesetz über die Bewährungshelfer (Bewährungshelfergesetz – BewhG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1968 (GV. NW. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1982 (GV. NW. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „von dem Landschaftsverband“ durch die Wörter „von dem für den Sitz des Schöffengerichts zuständigen Jugendamt“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuß wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.“

Artikel 32

Änderung des Hebammengesetzes

Die §§ 14 und 15 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGS. NW. S. 68) werden gestrichen.

Artikel 33

Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die kommunalen Versorgungskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Geschäftsführung obliegt dem Landschaftsverband (§ 5 Abs. 1 Buchstabe e) Nr. 3 Landschaftsverbandsordnung), in dessen Gebiet die Kasse ihren Sitz hat; die Befugnisse des Verwaltungsrates und des Leiters der Kasse bleiben unberührt.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 enthält folgende Fassung:

„Die Satzung und ihre Änderungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen.“

3. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Verhältnis zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern ist öffentlich-rechtlich bestimmt.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Verwaltungsrat

(1) Bei der Versorgungskasse wird ein Verwaltungsrat gebildet, der unbeschadet der §§ 6, 14 und 20 über die Angelegenheiten der Kasse beschließt.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus elf Vertretern der Kassenmitglieder. Bei seiner Zusammensetzung sind die verschiedenen Gruppen der Kassenmitglieder, bei der Rheinischen Versorgungskasse aus beiden Gebieten des Geschäftsbereichs, angemessen zu berücksich-

tigen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden vom Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes aus dem Kreis der Kassenmitglieder auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Soweit bei der Rheinischen Versorgungskasse Mitglieder des Verwaltungsrates Kassenmitglieder nach § 4 Abs. 2 vertreten, tritt an die Stelle der Wahl durch den Landschaftsausschuß die Berufung durch den Leiter der Versorgungskasse.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sind Bedienstete des Landschaftsverbandes Mitglied des Verwaltungsrates, dürfen sie nicht zum Vorsitzenden oder Stellvertreter gewählt werden.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 22 bis 24 sowie 25 Abs. 1 der Gemeindeordnung gelten sinngemäß. Über Ausschließungsgründe bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates entscheidet der Verwaltungsrat.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist der gesetzliche Vertreter der Kasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Leiter der Versorgungskasse nach Anhören des Verwaltungsrates einen Geschäftsführer bestellen. In diesem Fall vertritt dieser die Kasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, soweit sich der Leiter der Versorgungskasse die Vertretung nicht im Einzelfall vorbehält.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der für das Finanzwesen zuständige Beamte des Landschaftsverbandes darf den Leiter der Versorgungskasse nicht vertreten.“

d) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Leiter der Versorgungskasse und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Sie können jederzeit das Wort verlangen.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 7 wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Über den Haushaltssatz oder den Wirtschaftsplan beschließt der Verwaltungsrat.“

c) Dem Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landschaftsverbandes geprüft, sofern der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Kassenausschuß (§ 14) und dem Landschaftsverband kein eigenes Rechnungsprüfungsamt einrichtet. Der Verwaltungsrat kann mit der Prüfung der Jahresrechnung auch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die Prüfung hat sich auf die gesamte Haushaltss- und Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Versorgungskasse zu erstrecken.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Jahresrechnung; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Leiters der Versorgungskasse. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und von der Auslegung der Jahresrechnung kann abgesehen werden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 8 wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Beschlüssen des Verwaltungsrates, die das geltende Recht verletzen, findet § 19 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung entsprechende Anwendung; an die Stelle der Landschaftsversammlung tritt der Verwaltungsrat.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „bei freiwilligen Mitgliedern“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Nach Maßgabe der Satzung kann der Leiter der Versorgungskasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften bilden.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- d) In dem neuen Absatz 4 wird das Wort „Kassenausschuß“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Gelsenkirchen, Köln und Wuppertal“ durch die Wörter „Gelsenkirchen und Köln“ ersetzt.

10. In § 11 Satz 3 wird vor dem Wort „Zusatzversorgungskassen“ das Wort „kommunaler“ eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Satzung und ihre Änderungen werden bei den überörtlichen Zusatzversorgungskassen vom Kassenausschuß, zu Fragen der Organisation und der Finanzverfassung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat (§ 5) beschlossen. Bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen beschließt sie die Vertretung des Trägers; die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, die auf einer Änderung der Versorgungstarifverträge beruhen, kann auf den Kassenausschuß übertragen werden.“
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ausgenommen bleiben Satzungsänderungen, die auf einer Änderung der Versorgungstarifverträge beruhen; sie sind dem Innenminister anzugezeigen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Satz 1“ sowie Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Kassenausschuß besteht bei den überörtlichen Zusatzversorgungskassen aus elf Mitgliedern, von denen sechs aus dem Kreis der Kassenmitglieder und fünf aus dem Kreis der Pflichtversicherten gewählt werden. Bei der Zusammensetzung des Kassenausschusses der Rheinischen Zusatzversorgungskasse sind die Kassenmitglieder und die Pflichtversicherten aus beiden Gebieten des Geschäftsbereichs angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Kassenausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Soweit bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse Mitglieder des Kassenausschusses Kassenmitglieder nach § 19 Abs. 4 oder Pflichtversicherte aus diesem Bereich vertreten, tritt an die Stelle der Wahl durch den Landschaftsausschuß die Berufung durch den Leiter der Zusatzversorgungskasse. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht demselben Tarifpartnerkreis angehören.“
- c) Als Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Bei den örtlichen Zusatzversorgungskassen besteht der Kassenausschuß aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern, von denen je die Hälfte aus dem Kreis der Kassenmitglieder und aus dem Kreis der Pflichtversicherten zu berufen ist.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „und 4“ gestrichen.
- f) Als Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Das Nähere regelt die Satzung.“

13. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Umlagen

Die erforderlichen Mittel sind nach näherer Bestimmung der Satzung, die auch den Umfang der noch zu leistenden Beiträge und Erhöhungsbeträge regelt, von den Mitgliedern durch Umlagen aufzubringen. Die Höhe der Umlagen wird vom Kassenausschuß festgesetzt.“

14. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2 wird das Wort „selbstschuldnerische“ gestrichen.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. in inländischen Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, sofern ein angemessener Ertrag zu erwarten ist, jedoch nicht über 20 v. H. des Kassenvolumens hinaus.“

15. § 18 wird gestrichen.

16. In § 20 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt: „§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

17. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Finanzwirtschaft

Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gilt § 7 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verwaltungsrates der Kassenausschuß tritt. Hat der Verwaltungsrat ein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, wird die Jahresrechnung von diesem geprüft.“

18. In § 23 wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Beschlüssen des Kassenausschusses, die das geltende Recht verletzen, findet § 19 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung entsprechende Anwendung; an die Stelle der Landschaftsversammlung tritt der Kassenausschuß.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b) werden die Wörter „und des privaten“ gestrichen.
- b) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„c) juristische Personen des privaten Rechts, an deren Kapital der Träger überwiegend beteiligt ist oder deren Aufgaben öffentlich-rechtlich bestimmt sind, soweit der Träger auf sie einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluß hat.“

c) In Satz 2 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „des Kassenausschusses“ ersetzt.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Leiter der örtlichen Zusatzversorgungskasse ist der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers oder der von ihm bestellte Beamte. Er ist der gesetzliche Vertreter der Kasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Der für das Finanzwesen zuständige Beamte des Trägers darf nicht zum Leiter oder zum stellvertretenden Leiter der Zusatzversorgungskasse bestellt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „laufenden Kassengeschäfte“ durch die Wörter „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ ersetzt.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „3 und 4“ durch die Wörter „5 und 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden in dem Klammerzusatz nach den Wörtern „Satz 2“ die Wörter „zweiter Halbsatz“ eingefügt.
- c) Satz 3 wird gestrichen.

22. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der örtlichen Zusatzversorgungskassen sind die für ihren Träger geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle des für das Finanzwesen zuständigen Beamten tritt bei der Aufstellung des Haushaltspolans der Kassenleiter;
2. bei der Prüfung der Jahresrechnung tritt an die Stelle des Rechnungsprüfungsausschusses der Kassenausschuß, der sich bei der Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes bedient;
3. von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und von der Auslegung der Jahresrechnung kann abgesehen werden;
4. von Fristen und Vorlageterminen kann nach näherer Bestimmung der Satzung abgewichen werden.“

23. Als § 29 a wird eingefügt:

„§ 29 a

Auflösung von Zusatzversorgungskassen

Die Auflösung einer örtlichen Zusatzversorgungskasse durch den Träger ist nur mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde zulässig.“

24. Die §§ 32 und 33 werden gestrichen.

Artikel 34

Änderung des Ruhrreinhaltungsgesetzes

Das Ruhrreinhaltungsgesetz vom 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1981 (GV. NW. S. 698), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Regierungspräsident bestimmt die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungssuchen.“

2. § 23 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. sechs von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern; sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Zwei Mitglieder müssen nach ihrem Beruf den in § 4 Nr. 1 bezeichneten, zwei den den Ruhrtalsperrenverein bildenden Unternehmungen und zwei den Kreis- oder Gemeindevertretungen des Genossenschaftsgebiets angehören; die letztgenannten beiden Mitglieder dürfen nicht in einer der im § 4 Nrn. 1 und 3 genannten Unternehmungen beruflich tätig sein; darüber, ob das der Fall ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.“

3. § 23 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 35

Gesetz über das öffentliche Flaggen

Das Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), erhält folgende Fassung:

„Gesetz über das öffentliche Flaggen

Einziger Paragraph

(1) Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, haben an den Tagen zu flaggen, die vom Innenminister bestimmt werden.

(2) Die Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können aus eigener Entschließung flaggen, wenn sie eine öffentliche Beflaggung für erforderlich halten.

(3) Die regelmäßigen Beflaggungstage werden durch Rechtsverordnung des Innenministers im Einvernehmen

mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung des Landtages festgelegt. Im übrigen erläßt der Innenminister die zur Durchführung der Beflaggung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

Artikel 36

Änderung des Schulpflichtgesetzes

Das Schulpflichtgesetz (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die einzelne Schule kann die Fünf-Tage-Woche einführen, wenn der Schulträger nicht aus Gründen äußerer Schulangelegenheiten widerspricht und die Schulaufsichtsbehörde die Einführung genehmigt.“
2. In § 15 Satz 3 wird das Wort „untere“ gestrichen.
3. In § 16 Abs. 2 werden die Wörter „und sich der Schulordnung fügt“ gestrichen.
4. § 19 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf sie finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NW) über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges Anwendung.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Erziehungsberechtigter, als Ausbildender oder als Arbeitgeber nicht dafür Sorge trägt, daß der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 16 Abs. 2 und 3),
 2. als Schüler seine Berufsschulpflicht nicht erfüllt (§§ 9, 11, 13 und 14).“
 - b) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Bezeichnung „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes

Das Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 448) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 5 und in § 17 Abs. 2 Buchstabe b) wird jeweils das Wort „untere“ gestrichen.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „obersten Schulaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „oberen Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) An Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) kann die Schulkonferenz mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde für die Größe und die Aufgaben der Schulkonferenz (§ 4 Abs. 1 und § 5) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 7 Abs. 2) sowie der Klassenkonferenz (§ 9) weitergehende Formen der Mitwirkung beschließen, um den besonderen Gegebenheiten der Bildungsarbeit mit Erwachsenen Rechnung zu tragen.“

Artikel 38

Aufhebung der Allerhöchsten Kabinettsorder betreffend die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen

Die Allerhöchste Kabinettsorder betreffend die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen, vom 10. Juni 1834 (PrGS. NW. S. 64) wird aufgehoben.

Artikel 39**Aufhebung des Gesetzes betreffend die Befugnis zum Übersetzen vom linken zum rechten Rheinufer**

Das Gesetz betreffend die Befugnis zum Übersetzen vom linken zum rechten Rheinufer vom 4. Juli 1840 (PrGS. NW. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), wird aufgehoben.

Artikel 40**Aufhebung des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Halten des Gesetz- und Verordnungsblattes und der Regierungsamtsblätter**

Das Gesetz betreffend die Verpflichtung zum Halten des Gesetz- und Verordnungsblattes und der Regierungsamtsblätter vom 10. März 1873 (PrGS. NW. S. 3) wird aufgehoben.

Artikel 41**Aufhebung des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**

1. Das Gesetz betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126) wird aufgehoben.
2. Die Verordnung über die Unterstellung weiterer Anlagen unter den Geltungsbereich des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Dezember 1934 (PrGS. NW. S. 153) tritt außer Kraft.

Artikel 42**Aufhebung des Schulgeldgesetzes**

Das Schulgeldgesetz vom 18. Juli 1930 (PrGS. NW. S. 65) wird aufgehoben.

Artikel 43**Aufhebung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen**

1. Das Gesetz über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1956 (GS. NW. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230), wird aufgehoben.
2. Folgende Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen treten außer Kraft:
 1. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. September 1956 (GS. NW. S. 443),
 2. Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. September 1957 (GV. NW. S. 247),
 3. Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1958 (GV. NW. S. 383).

Artikel 44**Aufhebung der Verordnung über die Wahl der Mitglieder der Förderungsausschüsse bei den Höheren Fachschulen**

Die Verordnung über die Wahl der Mitglieder der Förderungsausschüsse bei den Höheren Fachschulen vom 21. März 1973 (GV. NW. S. 216) tritt außer Kraft.

Artikel 45**Aufhebung des Gesetzes betreffend die Einziehung der Renten der Preußischen Landesrentenbank**

Das Gesetz betreffend die Einziehung der Renten der Preußischen Landesrentenbank vom 23. Juni 1933 (PrGS. NW. S. 199), geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird aufgehoben.

Artikel 46**Aufhebung des Tierschutzgesetzes**

Das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (RGS. NW. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), wird aufgehoben.

Artikel 47**Aufhebung des Gesetzes über eine Statistik zur Feststellung des Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe**

Das Gesetz über eine Statistik zur Feststellung des Auftragsbestandes im Bauhauptgewerbe vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 60), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird aufgehoben.

Artikel 48**Aufhebung des Beschlusses über die Bildung eines Gerichtsärztlichen Ausschusses**

(1) Der Beschluß über die Bildung eines Gerichtsärztlichen Ausschusses vom 30. April 1921 (PrGS. NW. S. 38) wird aufgehoben.

(2) In § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), werden die Wörter „und mit Zustimmung des Gerichtsärztlichen Ausschusses“ gestrichen.

Artikel 49**Übergangsvorschriften zur Neuordnung der Schulaufsicht**

(1) Auf Schulaufsichtsbeamte, die nach § 19 SchVG vor Aufhebung der Vorschrift beauftragt worden sind, finden die Bestimmungen des § 19 weiterhin Anwendung, bis deren Amt beendet ist. Die Personalausgaben trägt weiterhin die Anstellungsbehörde.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1984 im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Kultusminister sowie mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages die notwendigen zusätzlichen Planstellen und Stellen sowie die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel für die Neuorganisation der Schulaufsicht zur Verfügung zu stellen.

Artikel 50**Übergangsvorschriften zu Artikel 14**

(1) Bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 12 und § 13 Abs. 4 Satz 2 AGTierSG-NW finden die bis zum Inkrafttreten des Artikels 14 geltenden Satzungen der Tierseuchenkassen Rheinland und Westfalen-Lippe sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für die Regelungen über die Höhe von Beiträgen.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die Einzelheiten über die Höhe von Beiträgen für das Jahr 1985 durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Artikel 51**Übergangsvorschrift zu den Artikeln 27, 28 und 34**

Soweit sich nach Maßgabe der Artikel 27, 28 und 34 die Zusammensetzung von Verbandsorganen und Ausschüssen ändert, sind Neuwahlen und Berufungen für den Rest der Amtszeit innerhalb von sechs Monaten nach Inkraft-

treten dieses Gesetzes durchzuführen. Das Stimmrecht richtet sich für die Mitgliedergruppe gemäß Artikel 28 § 6 Abs. 1 Nr. 6 nach § 19 Abs. 4 Satz 1, für die Mitgliedergruppe gemäß Artikel 28 § 6 Abs. 1 Nr. 7 nach den Beitragsanteilen des laufenden Jahres, die auf sie entfallen würden, wenn die Veranlagungsrichtlinien des Großen Erftverbands – statt auf die Kreise und kreisfreien Städte – sinngemäß auf sie angewendet würden. Die Vorschriften des § 23 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erftverbands sind bei den Wahlen für die Verbandsorgane im Großen Erftverbund sinngemäß anzuwenden. Die bisherigen Mitglieder der Verbandsorgane bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.

Artikel 52

Übergangsvorschrift zu Artikel 33

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Satzungen der kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bleiben unter Berücksichtigung der sich aus Artikel 33 ergebenden Regelungen in Kraft. Die Satzungen sind binnen zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Der bisherige Kassenausschuß der Versorgungskassen wird in der derzeitigen Zusammensetzung Verwaltungsrat im Sinne des Artikels 33 Nr. 4 dieses Gesetzes. Seine Amtszeit endet, sobald ein neuer Verwaltungsrat nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gewählt worden ist, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der vorhandene Kassenausschuß der überörtlichen Zusatzversorgungskassen bleibt, erforderlichenfalls unter Verlängerung seiner Amtszeit, bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Das Verfahren beim Ersatz von ausscheidenden Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Kassenausschusses richtet sich nach bisherigem Recht.

(3) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen Antrag auf Zustimmung zur Zulassung einer juristischen Person des privaten Rechts als Mitglied einer örtlichen Zusatzversorgungskasse noch nicht entschieden ist, wird das Zustimmungsverfahren auf der Grundlage des bisherigen Rechts abgeschlossen.

(4) Mitglieder der örtlichen Zusatzversorgungskassen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Kassenmitglieder sind, die Voraussetzung für die Zulassung jedoch nicht mehr erfüllen, bleiben Mitglieder der Kassen.

Artikel 53

Übergangsvorschriften zu den Artikeln 3 und 32

(1) Die Landschaftsverbände bleiben für die Trägerschaft der Tierseuchenkassen bis zum 31. Dezember 1984 zuständig. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bleibt für die Geschäftsführung und Verwaltung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe bis zum 31. Dezember 1985 zuständig.

(2) Hebammen, denen beim Inkrafttreten von Artikel 32 dieses Gesetzes ein Mindesteinkommen gewährt wird, erhalten es auch künftig. Das Nähere bestimmen die Landschaftsverbände mit Zustimmung des Innenministers durch Satzung.

Artikel 54

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1984 (GV. NW. S. 41), wird wie folgt geändert:

- Bei den Amtsbezeichnungen „Konrektor“ in Besoldungsgruppe A 13, „Realschulkonrektor“, „Rektor“, „Schulrat“ und „Sonderschulkonrektor“ in Besoldungsgruppe A 14, „Regierungsschuldirektor“ in Besoldungsgruppe A 15 und „Leitender Regierungsschuldirektor“ in Besoldungsgruppe A 16 wird jeweils der Zusatz „an dem Landesinstitut für Curriculumsentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung“ durch den Zusatz „an dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung“ ersetzt.

2. In der Besoldungsgruppe A 13 werden

a) ersetzt:

„Konrektor an einem Gesamtseminar“

– als der Vertreter des Leiters einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Primarstufe, einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule –“

durch:

„Konrektor“

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studiensemesters für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studiensemesters für das Lehramt für die Sekundarstufe I –³⁾“

b) angefügt am Schluß die folgende Fußnote:

³⁾ Für eine Übergangszeit auch als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule.“

3. In der Besoldungsgruppe A 14 werden

a) ersetzt:

aa) „Realschulkonrektor an einem Gesamtseminar“

– als der Vertreter des Leiters einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an der Realschule –²⁾“

durch:

„Realschulkonrektor“

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studiensemesters für das Lehramt für die Sekundarstufe I –²⁾“

bb) „Rektor an einem Gesamtseminar“

– als Leiter einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Primarstufe, einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule –“

durch:

„Rektor“

– als Leiter eines Studiensemesters für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studiensemesters für das Lehramt für die Sekundarstufe I –⁵⁾“

cc) „Sonderschulkonrektor an einem Gesamtseminar“

– als der Vertreter des Leiters einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für Sonderpädagogik oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an Sonder Schulen –²⁾“

durch:

„Sonderschulkonrektor“

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studiensemesters für das Lehramt für Sonderpädagogik –²⁾“

b) gestrichen:

„Regierungsschulrat“

– als Leiter eines Ausbildungsbereichs oder des Fortbildungsbereichs an einem Gesamtseminar –“

c) angefügt am Schluß die folgenden Fußnoten:

¹⁾ Für eine Übergangszeit auch als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule.

²⁾ Für eine Übergangszeit auch als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule.

³⁾ Für eine Übergangszeit auch als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an Sonderschulen“.

4. In der Besoldungsgruppe A 15 werden

a) ersetzt:

aa) „Realschulrektor an einem Gesamtseminar

- als Leiter einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an der Realschule –“
- durch
- „Realschulrektor

- als Leiter eines Studiensemesters für das Lehramt für die Sekundarstufe I –“⁷⁾“

bb) „Sonderschulrektor an einem Gesamtseminar

- als Leiter einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für Sonderpädagogik oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an Sonderschulen –“

durch:

„Sonderschulrektor

- als Leiter eines Studiensemesters für das Lehramt für Sonderpädagogik –“⁸⁾“

cc) „Studiendirektor an einem Gesamtseminar

- als der Vertreter des Leiters einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe II, einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt am Gymnasium oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an beruflichen Schulen –“⁹⁾“

durch:

„Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studiensemesters für das Lehramt für die Sekundarstufe II –“¹⁰⁾“¹¹⁾“

b) gestrichen:

aa) bei der Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor“ die Zusätze

- an einem Gesamtseminar als Ausbildungsbereichsleiter –“⁷⁾
- an einem Gesamtseminar als Leiter des Fortbildungsbereichs –“

bb) die bisherige Fußnote 7,

c) eingefügt am Schluß die folgenden Fußnoten:

⁷⁾ Für eine Übergangszeit auch als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule.

⁸⁾ Für eine Übergangszeit auch als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an Sonderschulen.

¹⁰⁾ Für eine Übergangszeit auch als der ständige Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium oder eines Bezirksseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen.“

5. In der Besoldungsgruppe A 16 werden

a) gestrichen:

aa) bei der Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsschuldirektor“ der Zusatz

- an einem Gesamtseminar als Ausbildungsbereichsleiter –“⁴⁾“

bb) die bisherige Fußnote 4,

b) ersetzt:

„Oberstudiendirektor an einem Gesamtseminar

- als Leiter einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt für die Sekundarstufe II, einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt am Gymnasium oder einer Ausbildungsgruppe (Bezirksseminar) für das Lehramt an beruflichen Schulen –“

durch:

„Oberstudiendirektor

- als Leiter eines Studiensemesters für das Lehramt für die Sekundarstufe II –“¹¹⁾“

c) angefügt am Schluß die folgende Fußnote:

⁴⁾ Für eine Übergangszeit auch als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium oder eines Bezirksseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen“.

6. In der Besoldungsgruppe B 2 werden

a) ersetzt:

bei der Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor“ der Zusatz

- als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung –“

durch:

- als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung –“

b) gestrichen:

„Direktor eines Gesamtseminars“.

7. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesinstituts für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung des Ersten Gesetzes
zur Funktionalreform

Das Erste Gesetz zur Funktionalreform (1. FRG) vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 30 erhält folgende Fassung:

„Artikel 30

Vorläufige Ausnahmeregelungen für die
Aufgaben der Bauaufsicht

1. Kreisangehörige Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder am 30. Juni 1979 die nach § 3 a Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderliche Einwohnerzahl um nicht mehr als 5.000 unterschreiten und die Aufgaben der Bauaufsicht erfüllen, bleiben für diese Aufgaben bis zum Ablauf des Jahres zuständig, das auf das Jahr folgt, in dem die Ergebnisse einer Volkszählung bekanntgegeben werden. Erreicht eine Gemeinde nach dem Ergebnis der Volkszählung die nach § 3 a Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderliche Einwohnerzahl, bleibt sie für diese Aufgaben bis zum Wirksamwerden der zweiten Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (1. Januar 1991) zuständig. Erfolgt die Bekanntgabe des Volkszählungsergebnisses nicht bis zum 31. Dezember 1989, bleiben die Gemeinden für die Aufgaben der Bauaufsicht bis zum Wirksamwerden der zweiten Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (1. Januar 1991) zuständig. Sie bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus zuständig, sofern sie am 30. Juni 1990 die nach § 3 a Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderliche Einwohnerzahl erreicht haben.

2. Kreisangehörige Gemeinden nach Nummer 1 dieses Artikels, die voraussichtlich die nach § 3 a Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderliche Einwohnerzahl bis zum Wirksamwerden der zweiten Rechtsverordnung nach § 3 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (1. Januar 1991) nicht erreichen werden, können vorher auf die Aufgaben der Bauaufsicht jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung verzichten. Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung bestimmt durch Rechtsverordnung, wann der Verzicht wirksam wird. Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung kann durch Rechtsverordnung diesen Gemeinden die Aufgaben der Bauaufsicht entziehen, wenn die ausreichende personelle Besetzung oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.“

2. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Kreisangehörige Gemeinden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder am 30. Juni 1979 die nach § 3a Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderliche Einwohnerzahl um nicht mehr als 5000 unterschreiten und zu diesem Zeitpunkt ein eigenes Jugendamt vorhalten, behalten diese Aufgabe bis zum Ablauf des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Ergebnisse einer Volkszählung bekanntgegeben werden. Erreicht eine Gemeinde nach dem Ergebnis der Volkszählung die nach § 3a Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderliche Einwohnerzahl, behält sie diese Aufgabe bis zum Wirksamwerden der zweiten Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 3 der Gemeindeordnung (1. Januar 1991). Erfolgt die Bekanntgabe des Volkszählungsergebnisses nicht bis zum 31. Dezember 1989, behalten die Gemeinden die Aufgabe bis zum Wirksamwerden der zweiten Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 3 der Gemeindeordnung (1. Januar 1991). Sie bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus zuständig, sofern sie am 30. Juni 1990 die nach § 3a Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderliche Einwohnerzahl erreicht haben. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales stellt durch Rechtsverordnung fest, welche Gemeinden diese Voraussetzungen erfüllen.“

b) Nummer 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kreisangehörige Gemeinden nach Nummer 2 dieses Artikels, die voraussichtlich die nach § 3a Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderliche Einwohnerzahl bis zum Wirksamwerden der zweiten Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 3 der Gemeindeordnung (1. Januar 1991) nicht erreichen werden, können vorher auf die Aufgaben nach Artikel 14 dieses Gesetzes jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verzichten.“

Artikel 56

Neubekanntmachungsvorschrift

Die zuständigen Minister werden ermächtigt, die durch dieses Gesetz geänderten Gesetze in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 57

Inkrafttreten

(1) Artikel 4, Artikel 5 Nr. 4 § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG sowie § 16 Abs. 4 und 5 SchVG, Artikel 9 bis 11, 32, 35, 38 bis 47, 49 Abs. 2, 50 Abs. 2, 53 Abs. 2 und 56 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (PrGS. NW. S. 4);
 2. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 3. September 1932 vom 30. März 1933 (PrGS. NW. S. 4);
 3. die Verordnung über eine Kurortestatistik im Lande Nordrhein-Westfalen (KOG-Stat. VO) vom 9. März 1976 (GV. NW. S. 117).
- (2) Artikel 3 und 53 Abs. 1 treten am 1. Oktober 1984 in Kraft.
- (3) Artikel 55 tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (4) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes betreffend die Organisation der Schulkollegien vom 3. Oktober 1959 (GV. NW. S. 147) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Haak

Der Kultusminister
H. Schwier

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Fathmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Klaus Matthiesen

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Rolf Krumsiek

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1984 S. 370.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X